

Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Kriftel für das Parkbad

Aufgrund

1. der §§ 5, 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I 2005 S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119),
2. der Bestimmungen des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54),

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel in ihrer Sitzung am 24. Februar 2011 folgende

Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Kriftel für das Parkbad

beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für den Eintritt in das Freischwimmbad (Parkbad) werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühr ist gegen Aushändigung der Eintrittskarte vor dem Betreten des Freischwimmbades zu zahlen.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren betragen für:

Einzeleintritt

- | | |
|---|--------|
| 1. Einzelkarte für Personen ab 18 Jahren | 4,00 € |
| 2. Einzelkarte für Personen ab 18 Jahren mit Ermäßigung | 3,00 € |
| 3. Einzelkarte für Personen unter 18 Jahren | 2,00 € |

Saisonkarten (Einzelpersonen)

4. Saisonkarten für Personen ab 18 Jahren	65,00 €
5. Saisonkarten für Personen ab 18 Jahren mit Ermäßigung	50,00 €
6. Saisonkarten für Personen unter 18 Jahren	30,00 €

Saisonkarten (Familien)

7. Familienkarte I (1 Elternteil mit allen im Haushalt lebenden Kindern bis 18 Jahre)	75,00 €
8. Familienkarte II (2 Elternteile mit allen im Haushalt lebenden Kindern bis 18 Jahre)	100,00 €

Verbundkarte (Erweiterungsoption) für das Freibad Hattersheim am Main

Mit der Verbundkarte (Erweiterungsoption) ist der Karteninhaber berechtigt das Hattersheimer Freibad während der Badesaison, in der die Option erworben wurde, zu besuchen. Voraussetzung für die Option ist der Erwerb einer Saisonkarte in Kriftel. Für den Besuch des Hattersheimer Freibades gelten die Badeordnung und Öffnungszeiten der Stadt Hattersheim am Main.

Verbundkarte für Personen ab 18 Jahren	15,00 €
Verbundkarte für Personen ab 18 Jahren mit Ermäßigung	10,00 €
Verbundkarte für Personen unter 18 Jahren	5,00 €

Guthabekarten

Zum Erwerb von Einzelkarten können Guthabekarten erworben werden, die mit einem frei bestimmbar Betrag aufgeladen werden können. Für die Aufladung werden folgende Ermäßigungen gewährt:

Aufladung von 20,00 €	5% Ermäßigung
Aufladung von 35,00 €	10% Ermäßigung
Aufladung von 50,00 €	15% Ermäßigung

(2) Für die Benutzung des Parkbades ab 18.00 Uhr bis zur Schließung am selben Tag werden folgende Gebühren erhoben:

1. Feierabendtarif für Personen ab 18 Jahren	2,00 €
2. Feierabendtarif für Personen ab 18 Jahren mit Ermäßigung	1,50 €
3. Feierabendtarif für Personen unter 18 Jahren	1,00 €

(3) Der Feierabendtarif kann bei Sonderveranstaltungen außer Kraft gesetzt werden. Der Gemeindevorstand ist berechtigt für Sonderveranstaltungen einen gesonderten Tarif oder einen Aufschlag auf den Feierabendtarif zu erheben.

§ 3

Gebührenermäßigungen

- (1) Folgende Personengruppen über 18 Jahre erhalten auf Saison- und Einzelkarten eine Gebührenermäßigung:

Schülerinnen und Schüler
Studentinnen und Studenten
Auszubildende
Wehr- und Ersatzdienstleistende, FSJ-Kräfte
Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 50 v.H. bei Vorlage eines amtlichen Ausweises.
Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII bei Vorlage einer Berechtigungskarte. Die Berechtigungskarte ist bei der Gemeinde Kriftel zu beantragen.
- (2) Die Inhaber der Ehrenamtscard erhalten eine Sonderermäßigung in Höhe von 50% auf die Einzelkarten für Personen ab 18 Jahren.
- (3) Gebührenermäßigungen können grundsätzlich nicht kombiniert werden.
- (4) Der Nachweis zur Gewährung der Gebührenermäßigung ist beim Kauf der entsprechenden Karte vom Käufer zu führen. Eine nachträgliche Anerkennung von Ermäßigungsgründen ist ausgeschlossen. Der Nachweis für eine ermäßigte Karte ist bei Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen. Es gelten die Umstände zum Zeitpunkt des Erwerbs der Karte.
- (5) Der Gemeindevorstand ist im Übrigen ermächtigt, in besonders gelagerten Fällen und aus sozialen Gründen Gebührenermäßigungen für die Benutzung des Parkbades zu gewähren.

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Freien Eintritt haben
 1. Kinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres,
 2. im Rahmen des Schulsports die Schulklassen der Lindenschule Kriftel, der Weingartenschule Kriftel und der Konrad-Adenauer-Schule Kriftel,
 3. Gruppen aus den Kinderbetreuungseinrichtungen im Rahmen der Betreuungszeiten,
 4. Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 80 v.H. bei Vorlage eines amtlichen Ausweises.

- 5. Eine Betreuungsperson für Schwerbehinderte
- 5.1 ab 50 v.H. und B im amtlichen Ausweis
- 5.2 ab 80 v.H. und G im amtlichen Ausweis

§ 5

Gültigkeit

- (1) Einzelkarten gelten nur für den einmaligen Eintritt am Tag des Erwerbs.
- (2) Saisonkarten gelten nur für die Badesaison, in der sie gekauft wurden.
- (3) Die verbleibenden Guthaben der Guthabekarten zum Erwerb von Einzelkarten behalten ihre Gültigkeit auch über die Badesaison hinaus.
- (4) Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar.

§ 6

Ausschluss von Rückzahlungen

- (1) Für Eintrittskarten, die nicht benutzt worden oder verloren gegangen sind, wird die Gebühr nicht erstattet. Gleiches gilt, wenn das Schwimmbad aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise geräumt werden muss.
- (2) Eine Ausbezahlung oder Rückerstattung eines auf der Guthabekarte geladenen Betrages wird nicht vorgenommen.

§ 7

Verwaltungsgebühren/Pfandsystem

- (1) Für den Erwerb einer Guthabekarte wird ein Pfand in Höhe von 5,00 € pro Karte erhoben. Der Pfandbetrag wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Karte an den Karteninhaber ausbezahlt.
- (2) Für die Ausstellung einer Ersatzsaisonkarte werden 5,00 € pro Karte erhoben. Der Nachweis über den rechtmäßigen Erwerb der ersten Karte muss vom Kunden erbracht werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung in der Fassung der Gebührensatzung der Gemeinde Kriftel für das Parkbad vom 26. Februar 2010 außer Kraft.

65830 Kriftel, 25. Februar 2011

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Christian Seitz
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Öffentlich bekannt gemacht in der
Wochenzeitung "Krifteler Nachrichten"
Ausgabe vom 4. März 2011
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 17/III/2011